

Richtlinie zum Umgang mit Sponsoring, Spenden und mäzenatischen Schenkungen in der Landesärztekammer Hessen (Sponsoringrichtlinie – SponsR)

vom 10. Dezember 2014 (HÄBl. 1/2015, S. 48)

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für Sponsoringleistungen an die Landesärztekammer Hessen und ihre Untergliederungen mit Ausnahme des Versorgungswerkes der Landesärztekammer Hessen.
- (2) Die Regelungen gelten sinngemäß für Spenden und mäzenatische Schenkungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Sponsoring ist die Zuwendung von Geld bzw. geldwerten Sach- oder Dienstleistungen durch eine juristische oder natürliche Person mit wirtschaftlichen Interessen, die neben dem Motiv der Förderung der öffentlichen Einrichtung auch andere Interessen verfolgt. Der zuwendenden Person kommt es auf ihre Profilierung in der Öffentlichkeit über das unterstützte Vorhaben an (Imagegewinn, kommunikativer Nutzen).
- (2) Spenden sind Zuwendungen beispielsweise von Privatpersonen oder Unternehmen, bei denen das Motiv der Förderung der jeweiligen Behörde oder Einrichtung überwiegt. Der Spender erwartet keine Gegenleistung.
- (3) Mäzenatische Schenkungen sind beispielsweise Zuwendungen durch Privatpersonen oder Stiftungen, die ausschließlich uneigennützige Ziele verfolgen und denen es nur um die Förderung des jeweiligen öffentlichen Zwecks geht.

§ 3 Grundsätze

- (1) Aufgaben der Landesärztekammer Hessen sind grundsätzlich durch Beiträge und Gebühren zu finanzieren. Sponsoring kommt daher nur ausnahmsweise und ergänzend in Betracht.
- (2) Folgende Grundsätze sind bei Sponsoring in der Landesärztekammer Hessen zu berücksichtigen:
 - Wahrung der Integrität und des Ansehens der Landesärztekammer Hessen,
 - Vermeidung eines Anscheins fremder Einflussnahme bei der Wahrnehmung von Aufgaben,
 - Sicherung des Haushaltsrechts der Landesärztekammer Hessen,
 - vollständige Transparenz bei der Finanzierung von Aufgaben,
 - Vorbeugung gegen jede Form von Korruption und unzulässiger Beeinflussung sowie Flankierung korruptionspräventiver Maßnahmen.

§ 4 Zulässigkeit

- (1) Sponsoring ist zulässig, wenn
 - die Neutralität der Landesärztekammer Hessen gewahrt bleibt,

- nicht gegen Rechtsvorschriften oder das öffentliche Wohl verstoßen wird,
- das Ansehen und die Interessen der Landesärztekammer Hessen nicht beeinträchtigt werden,
- die sachgerechte und unparteiische Aufgabenerfüllung gewährleistet bleibt,
- der Wettbewerb nicht eingeschränkt wird.

- (2) Sponsoring ist insbesondere zulässig für Zwecke der Fort- und Weiterbildung, soweit Sponsoring nicht im Einzelfall nach Absatz 3 ausgeschlossen ist.
- (3) Sponsoring ist ausgeschlossen, wenn der Anschein entstehen könnte, Verwaltungshandeln würde durch die Sponsoringleistung beeinflusst werden. Ein solcher Anschein liegt insbesondere vor bei Sponsoring
 - a) im unmittelbaren Zusammenhang mit folgenden überwiegend hoheitlichen Kernaufgaben der Landesärztekammer:
 - Vornahme ordnungsrechtlicher Maßnahmen oder Erteilung von Genehmigungen sowie Ausübung sonstiger eingriffsverwaltender Tätigkeiten,
 - Ausübung berufsaufsichtsrechtlicher Befugnisse,
 - Vergabe von Leistungen im Hilfsfonds,
 - Durchführung von Prüfungen im Bereich der Fort- und Weiterbildung bei Ärztinnen und Ärzten und Medizinischen Fachangestellten,
 - Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen, Beitrags- und Finanzverwaltung
 - b) im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge.
- (4) Die dauerhafte Überlassung von Personal an die öffentliche Verwaltung durch Sponsoren ist ausgeschlossen.
- (5) Sponsoring ist nur zulässig, wenn die Finanzierung der Folgekosten gewährleistet ist.

§ 5 Verfahren

- (1) Die Auswahl der Sponsoringleistung muss objektiv und neutral getroffen werden und auf sachgerechten und nachvollziehbaren Erwägungen beruhen.
- (2) Die Annahme von angebotenen oder ausnahmsweise eingeworbenen Sponsoringleistungen bedarf der Einwilligung des Präsidiums bzw. der von ihm beauftragten Personen im Vieraugenprinzip.
- (3) Sponsoringmaßnahmen sind durch den Sponsoringvertrag oder durch eine Dokumentation der Sponsoringvereinbarungen vollständig und abschließend aktenkundig zu machen.
- (4) Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

§ 6 Gestaltung von Sponsoringmaßnahmen

Sponsoringmaßnahmen sind deutlich zu kennzeichnen und insbesondere so zu gestalten, dass sie von den durch Kammermittel finanzierten Leistungen deutlich und erkennbar getrennt sind, sie gegenüber den durch Kammermittel finanzierten Leistungen hinsichtlich der Art ihrer Gestaltung und ihres Umfangs ersichtlich zurücktreten und der Anschein einer Beeinflussung vermieden wird. Die Sponsoren sollen benannt werden.

§ 7 Sponsoringlisten

Alle Leistungen über einem Wert von 200 € im Einzelfall sind laufend zu erfassen. Es ist nicht zulässig, eine Sponsoringleistung, die über dieser Wertgrenze liegt, in Teilleistungen aufzuteilen.

§ 8 Sponsoringbericht

- (1) Das Präsidium erstellt im Rahmen des Jahresabschlusses jährlich einen Sponsoringbericht, in dem alle Leistungen ab einem Wert von 200 € im Einzelfall darzustellen sind. Dieser Sponsoringbericht wird im Hessischen Ärzteblatt und online allgemein zugänglich veröffentlicht.
- (2) Im Sponsoringvertrag oder in der Sponsoringvereinbarung ist eine ausdrückliche Einwilligung des Sponsors vorzusehen:
 - in die Kennzeichnung des Sponsoring und die Benennung des Sponsors,
 - in die Aufnahme seiner Leistung in die Sponsoringliste,
 - in den zu veröffentlichenden Sponsoringbericht.

§ 9 Abteilungsspezifische Regelungen

Das Präsidium kann auf der Grundlage dieser Richtlinie ergänzende Verwaltungsvorschriften erlassen und (Muster-) Sponsoringverträge und (Muster-) vereinbarungen erarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.